

## Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Artenschutzkonzept

Verlegung von Glasfaserkabeln im Auftrag der GasLINE  
GmbH & Co. KG - Bvh. 23\_053 Drohne-Werne –  
Kabelschutzrohr-Nachverlegung

-Los 4-

Auftraggeber:

GasLINE GmbH & Co. KG

Peasmühlenweg 10 & 12

47638 Strealen

Bearbeitet von:

NET-TEC GREENengineers GmbH

Bouchéstraße 12

12435 Berlin

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Aufgabenstellung.....	4
2.	Erläuterung zur technischen Ausführung.....	5
3.	Wirkfaktoren.....	7
4.	Bestand relevanter Schutzgüter von Naturschutz und Landschaft.....	8
4.1.	Schutzgebiete sowie geschützte Bereiche und Objekte.....	8
4.2.	Biotope & Flora.....	12
4.3.	Schutzgut Boden.....	13
4.4.	Schutzgut Wasser.....	14
5.	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG (ASP Stufe I).....	16
5.1.	Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten.....	16
5.2.	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.....	17
5.3.	Anforderungen an Artenschutzmaßnahmen.....	18
5.4.	Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens.....	19
5.5.	Artenschutzfachliche Beurteilung relevanter Artengruppen.....	19
1.1.1.	Säugetiere.....	19
1.1.2.	Vögel.....	20
1.1.3.	Amphibien.....	25
6.	Konfliktanalyse und Eingriffsermittlung sowie Ableitung von Maßnahmen zur Vermeidung/ Minderung.....	25
6.1.	Biotope und Gehölze.....	27
6.2.	Schutzgut Boden.....	28
6.3.	Schutzgut Wasser.....	28
7.	Zusammenfassung der landschaftspflegerischen Maßnahmen.....	29
8.	Tabellarische Gegenüberstellung Maßnahmen und Ziele.....	30
9.	Eingriffsregelung.....	31
10.	Zusammenfassung.....	31
11.	Quellen.....	33
Anhang:	.....	35

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Bauvorhabens (rote Linie) in den Gemeinden Nordkirchen und Ascheberg ..... 4

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zusammenfassende Darstellung der Wirkfaktoren des Vorhabens auf die Schutzgüter ..... 7

Tabelle 2: vom Vorhaben betroffene Schutzgebiete..... 8

Tabelle 3: Überblick über die Gewässerquerungen ..... 14

Tabelle 4: Vorkommende geschützte Säugetiere im Untersuchungsgebiet ..... 19

Tabelle 5: Vorkommende geschützte Vogelarten im Untersuchungsgebiet mit Angabe zur störungsbedingten Mortalitätsgefährdung und Fluchtdistanz..... 20

Tabelle 6: Vorkommende geschützte Amphibien im Untersuchungsgebiet ..... 25

Stand: Juni 2025

## 1. Einleitung und Aufgabenstellung

Die GasLINE GmbH & Co. KG plant die Nachverlegung von 3 x Kabelschutzrohren für Glasfaserkabel im Schutzstreifen der Gasleitung Nr. 58 und in Teilen Nr. 25 der OGE, ehemals Ruhrgas, von Drohne bis Werne. Die Realisierung erfolgt überwiegend in offener Bauweise, Querungen von Straßen, Gleisen und Gewässern werden mittels HDD-Spülbohrung realisiert. Vorliegender Landschaftspflegerischer Begleitplan behandelt den 4. Abschnitt von insgesamt 5 Baulosen und liegt innerhalb des Landkreises Coesfeld in den Gemeinden Nordkirchen und Ascheberg.

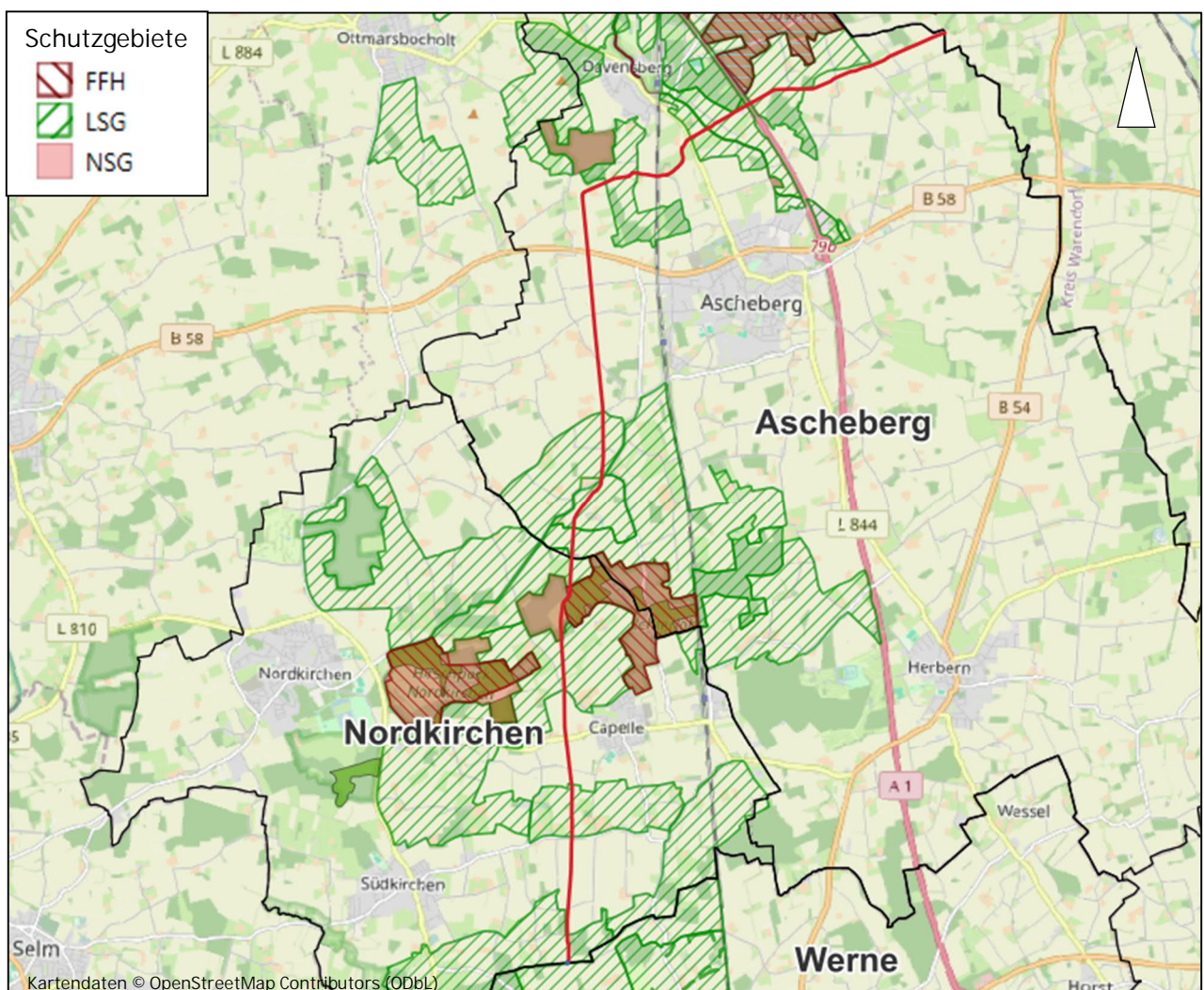


Abbildung 1: Lage des Bauvorhabens (rote Linie) in den Gemeinden Nordkirchen und Ascheberg

Überwiegend verläuft die Trasse über private landwirtschaftliche Flächen im Schutzstreifen der vorhandenen Gashochdruckleitung (GL) 58. Das Vorhaben verläuft innerhalb verschiedener Landschaftsschutzgebiete (LSG) und Naturschutzgebiete (NSG) sowie im FFH-Gebiet „Wälder“

Nordkirchen“ und ca. 150m südlich des FFH-Gebiets „Davert“ und des gleichnamigen Vogelschutzgebiets. Die betroffenen LSG und NSG sind der Tabelle 2 zu entnehmen.

Es ist eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Landschafts- und Naturschutzgebiete erforderlich, die durch diesen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) beantragt wird. Bezüglich der FFH-Gebiete erfolgt eine separate Vorprüfung.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG und § 30 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) dar. Der vorliegende landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) beschreibt Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie die artenschutzrechtlichen Belange bezüglich der geplanten Baumaßnahme.

## 2. Erläuterung zur technischen Ausführung

Das Los 4 umfasst insgesamt eine Länge von rund 18 km. Es führt von der Kreisgrenze Warendorf, dem Übergang von Los 3, nach Südwesten, schwenkt nordwestlich von Ascheberg Richtung Süden und verläuft westlich von Ascheberg und Capelle bis zur südlichen Kreisgrenze Unna, die den Übergang zum Los 5 markiert.

Die Verlegung im Los 4 erfolgt innerhalb des Schutzstreifens der Gasleitung 58. Es werden 3 Kabelschutzrohre PE-HD DN 40 verlegt. Nach Abschluss der Tiefbauarbeiten erfolgt das Einblasen von LWL-Kabeln.

Die Querungen von Straßen, Baum- und Gehölzreihen, Bahntrassen sowie der Abschnitt im FFH-Gebiet „Wälder Nordkirchen“ erfolgen mittels HDD-Spülbohrung. Der überwiegende Anteil wird in offener Bauweise realisiert. Dabei wird ein ca. 30 cm breiter Graben mittels Minibagger geöffnet. Die Verlegung erfolgt in 1,0 m Tiefe. Der Arbeitsbereich befindet sich im 5 m breiten Schutzstreifen der Gasleitung 58. Der Arbeitsstreifen beträgt ca. 1,5 – 2,0 m. Für Lagerflächen werden ausschließlich versiegelte Flächen genutzt, die kurzfristig durch die bauausführende Firma abgestimmt werden. Neben der offenen Bauweise wird auf geeigneten Flächen (landwirtschaftlichen Flächen mit geeigneten Böden ohne Hindernisse, mit geradem Trassenverlauf, ohne Fremdleitungen und außerhalb von Wurzelbereichen von Bäumen) auch der Einsatz des Pflugverfahrens oder einer Grabenfräse in Betracht gezogen. Hierbei besteht der Vorteil in der schnelleren Arbeitsweise und dem geringeren Bodeneingriff.

Das HDD-Spülbohrverfahren ist ein steuerbares Rohrvortriebsverfahren, bei dem Start- und Zielgruben mit den Standardabmessungen von 1,50m/1,0m/1,0m (L/B/T) angelegt werden. Die Verlegetiefe beträgt 2,5 bis 3,5 m. Als Bohrspüllösung werden Bentonit, ein hochporiges Tonmineral, und Wasser verwendet. Diese dient der Abdichtung des Bohrkanals durch die Bildung eines Filterkuchens um den Bohrkanal, der

Kühlung des Bohrkopfes und dem Austrag des Bohrkleins, welches in der Baugrube gesammelt und anschließend abgepumpt wird. Ein Eintrag in wasserführende Schichten bzw. ins Grundwasser erfolgt nicht. Die Grundsätze der ATV-DIN 18324 „Horizontalspülbohrarbeiten“ und des DVGW Arbeitsblatt GW 304 „Rohrvortriebe und verwandte Verfahren“ (auch DWA 125 bzw. ATV 125) sind zu beachten. Baugruben werden außerhalb geschützter Vegetationsbestände und Wurzelbereiche von Bäumen hergestellt.

#### Bauzeit

Die Arbeiten werden am Tage durchgeführt. Insgesamt wird von einer Bauzeit von 10 Wochen ausgegangen. Der Baubeginn ist nach Eingang aller Genehmigungen voraussichtlich im 2. Oder 3. Quartal 2025 geplant.

### 3. Wirkfaktoren

Folgend sind die Wirkfaktoren des Vorhabens tabellarisch zusammengefasst. Es werden zunächst alle Wirkfaktoren aufgeführt.

Tabelle 1: Zusammenfassende Darstellung der Wirkfaktoren des Vorhabens auf die Schutzgüter

Wirkfaktor	Betroffenes Schutzgut	Potentielle Auswirkungen
<b>Wirkfaktor Baubedingt</b>		
temporäre Flächeninanspruchnahme	Boden, Vegetation	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Biotopverlust infolge der Bauarbeiten</li> <li>• Veränderung des Bodengefüges (Abgrabung/ Aufschüttung/ Verdichtung)</li> </ul>
Fallenwirkung	Fauna	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hineinfallen in offene Gruben</li> </ul>
Erschütterungen, Gerüche, Lärm-, Staubemission	Flora, Fauna, Mensch	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Scheuchwirkung</li> <li>• Landschaftserleben wird beeinträchtigt</li> <li>• Belästigung</li> </ul>
Schadstoffemissionen	Boden, Wasser, Klima, Luft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maschinenabgase</li> <li>• Austritt von Betriebsstoffen (Havarie)</li> <li>• Staubentwicklung</li> </ul>
Eingriff in den Boden	Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderung des Bodengefüges (Abgrabung/ Aufschüttung/ Verdichtung)</li> </ul>
<b>Wirkfaktor Anlagebedingt</b>		
Es sind keine anlagebedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.		
<b>Wirkfaktor Betriebsbedingt</b>		
Es sind keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.		

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränken sich auf die Bauphase. Dauerhafte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Die ab Kapitel 6 aufgeführten Maßnahmen ermöglichen es, Auswirkungen auf die Schutzgüter zu verhindern bzw. zu minimieren.

#### 4. Bestand relevanter Schutzgüter von Naturschutz und Landschaft

Folgend werden zunächst die betroffenen Schutzgebiete und Schutzobjekte aufgelistet. Diese sind in den beigelegten Plänen dargestellt (Anhang 1 Bestandskarte).

Die Bewertung der Schutzgüter erfolgt 5-stufig (sehr gering, gering, mittel, hoch, sehr hoch) verbalargumentativ. Dabei werden die Schutzwürdigkeit (Gefährdung, Seltenheit), die Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens und die Funktionalität und Vernetzung mit anderen Schutzgütern des Ökosystems sowie die Regenerationsfähigkeit berücksichtigt.

Auf eine Darstellung der Schutzgüter Landschaftsbild, Klima und Luft wird dabei verzichtet, da deren Betroffenheit ausgeschlossen werden kann bzw. die Beeinträchtigungen nicht erheblich sind. Es kann davon ausgegangen werden, dass das Landschaftsbild nicht dauerhaft durch ein erdverlegtes Kabel beeinflusst wird. Klima und Luft sind wichtige Bestandteile im Naturhaushalt, das Bauvorhaben kann jedoch keinen nennenswerten Einfluss darauf entwickeln. Beeinflussungen bestehen lediglich während der Bauphase durch den Maschinen- und Fahrzeugbetrieb, sind jedoch als unerheblich einzustufen.

##### 4.1. Schutzgebiete sowie geschützte Bereiche und Objekte

Folgende Tabelle führt die vom Vorhaben betroffenen Schutzgebiete von Nord nach Süd auf:

Tabelle 2: vom Vorhaben betroffene Schutzgebiete

Art und Name Schutzgebiet	Schutzzweck
LSG Osterbauerschaft (2.2.08 Landschaftsplan Davensberg-Senden)	a) Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts b) Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraums c) Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung d) flächiges Vorkommen von besonders schutzwürdigen Böden (Stauanäseeböden)
LSG Wald- und Kulturlandschaft der Davert (2.2.10; Landschaftsplan Davensberg-Senden)	a) Erhaltung und Entwicklung einer strukturierten Landschaft mit einem hohen Waldanteil b) Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere der hier vorherrschenden standorttypisch bestockten Wälder c) Erhaltung des von der Kulissenwirkung geprägten Landschaftsbildes d) Erhaltung der typischen Elemente der gewachsenen Kulturlandschaft e) Schutz und Pufferung des angrenzenden Natura 2000-Gebiets Davert, welches gleichzeitig als Naturschutzgebiet gesichert ist f) besondere Bedeutung des Gebiets für die Erholung
LSG Emmerbachniederung (2.2.09 Landschaftsplan Davensberg-Senden)	a) Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts

	<p>b) Sicherung und Entwicklung der Emmerbachniederung als Bestandteil des landesweiten Biotopverbunds</p> <p>c) Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraums</p> <p>d) Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung</p>
<p>NSG Emmerbach oberhalb Davensberg (2.1.11 Landschaftsplan Davensberg-Senden)</p>	<p>a) Erhaltung eines strukturreichen Waldkomplexes mit einer umgebenden überwiegend kleinräumig gekammerten Feldflur</p> <p>b) Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts</p> <p>c) Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraums</p> <p>d) besondere Bedeutung für die siedlungsnahen Erholung in einem vielgestaltigen Natur- und Landschaftsraum</p> <p>e) Schutz und Pufferung zu dem angrenzenden Naturschutzgebiet Hambroks Busch</p> <p>f) Sicherung und Entwicklung von Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung</p>
<p>LSG Laubwälder der Nordbauernschaft (2.2.07 Landschaftsplan Davensberg-Senden)</p>	<p>a) Erhaltung eines strukturreichen Waldkomplexes mit einer umgebenden überwiegend kleinräumig gekammerten Feldflur</p> <p>b) Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts</p> <p>c) Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraums</p> <p>d) besondere Bedeutung für die siedlungsnahen Erholung in einem vielgestaltigen Natur- und Landschaftsraum</p> <p>e) Schutz und Pufferung zu dem angrenzenden Naturschutzgebiet Hambroks Busch</p> <p>f) Sicherung und Entwicklung von Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung</p>
<p>LSG Sudberg und Fläckenberg in der Westerbauerschaft (2.2.07 Landschaftsplan Davensberg-Senden)</p>	<p>a) Erhaltung und Entwicklung der Strukturvielfalt in der Feldflur, insbesondere der vorhandenen Baumreihen, Feldgehölze, Hecken und sonstiger Landschaftsbestandteile</p> <p>b) Erhaltung und Wiederherstellung der Biotopvernetzung</p> <p>c) Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes, hier insbesondere bedingt durch die kuppige Ausbildung des Reliefs mit den sich daraus ergebenden Fernblicken auf die südlichen walddreichen Höhenrücken</p>
<p>LSG Osterfeld (1.2.06 Landschaftsplan Nordkirchen-Herbern)</p>	<p>- Erhaltung der Biotopvielfalt, insbesondere zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gräftenanlagen</p> <p>- Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes</p>
<p>LSG Teufelsbach (1.2.07 Landschaftsplan Nordkirchen-Herbern)</p>	<p>- Erhaltung des Grünlandkomplexes und Wiederherstellung von Vernetzungsstrukturen und naturnahen Lebensräumen</p> <p>- Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes</p>
<p>LSG Pottkamp (1.2.04 Landschaftsplan Nordkirchen-Herbern)</p>	<p>- Erhaltung der Biotopvielfalt und Wiederherstellung der komplexen Beziehung zwischen Grünland, Gewässer und Wald</p> <p>- Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes</p> <p>- besondere Bedeutung für die Erholung</p>

NSG Ichterloh (beinhaltet FFH-Gebiet Wälder Nordkirchen) (1.1.03 Landschaftsplan Nordkirchen-Herbern)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten für Pflanzen- und Tierarten (wie z.B. Wespenbussard, Schwarzspecht, Pirol, Nachtigall) des Waldes. Als Lebensgemeinschaften und Lebensstätten gelten hier insbesondere:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stieleichen-Hainbuchenwald und Waldmeister-Buchenwald</li> <li>- Waldrand</li> <li>- Mähwiese und Fettweide</li> <li>- Bach und Tümpel</li> </ul> </li> <li>- Bestandteil eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung</li> <li>- Seltenheit des naturnahen Waldes besonders auch in Kombination mit dem Offenlandbereich</li> <li>- Seltenheit des Feuchtgrünlandes und als Komplex mit dem südlich angrenzenden naturnahen Waldbereich</li> </ul>
LSG Capeller Bach (1.2.02 Landschaftsplan Nordkirchen-Herbern)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung und Wiederherstellung der Vernetzungsstrukturen zwischen den Teilbereichen „Tiergarten“, „Hirschpark“ und „Haus Ichterloh“ des Arenbergischen Forstes</li> <li>- Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes</li> <li>- besondere Bedeutung für die Erholung</li> </ul>
LSG Auf'm Hoevel (1.2.23 Landschaftsplan Nordkirchen-Herbern)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter</li> <li>- Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes</li> <li>- besondere Bedeutung für die Erholung</li> </ul>
LSG Dammbach (1.2.24 Landschaftsplan Nordkirchen-Herbern)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Biotopvielfalt des Gewässersystems als Arrondierungsfläche zur Funne</li> <li>- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes</li> </ul>

Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in den Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten oberirdische oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu errichten oder zu verändern, Aufgrabungen vorzunehmen sowie Naturschutzgebiete außerhalb der befestigten Wege und gekennzeichneten Wanderwege zu betreten und zu befahren. Mit diesem LBP wird ein Antrag nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 69 Abs.1 LG Befreiung gestellt.

In Landschaftsschutzgebieten ist die Errichtung oder Änderung von Leitungen, ausgenommen Hausversorgungs- und Entsorgungsleitungen, verboten.

Dieser LBP dient als Antrag auf Erteilung einer Ausnahme von diesen Verboten und zeigt, dass das geplante Bauvorhaben mit den Schutzzwecken der Landschaftsschutzgebietsverordnungen sowie der Naturschutzgebietsverordnungen vereinbar ist. Die Verlegung erfolgt innerhalb des Schutzstreifens der

Gasleitung 58. Störungen treten lediglich temporär während der Bauphase auf. Die Naturschutzgebiete werden größtenteils in geschlossener Bauweise gequert. Der Naturhaushalt wird nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Die Leitungstrasse verläuft südlich des geschützten Landschaftsbestandteils „Buddes Streuobstwiese“ (2.4.27, Landschaftsplan Davensberg-Senden). Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten, da ein Abstand von 14 m zur umgebenden Baumreihe gehalten wird.

Außerdem quert das Vorhaben östlich von Südkirchen den Schemmbach, der den geschützten Landschaftsbestandteil „Kerbtal“ (Festsetzungsnummer 2.4.69 Landschaftsplan Nordkirchen-Herbern) gem. § 62 LG darstellt. Für alle geschützten Landschaftsbestandteile gilt:

- Erhaltung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- Schutz und Entwicklung von Kleinbiotopen im Hinblick auf Erhaltung eines Biotopverbundsystems,
- Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

„Nach § 34 Abs. 4 LG sind bei geschützten Landschaftsbestandteilen alle Handlungen verboten, die zur Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.“ Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten, da die Querung als HDD-Spülbohrung durchgeführt wird und die Baugruben außerhalb, auf landwirtschaftlichen Flächen, hergestellt werden.

Der Schemmbach stellt ein gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 42 LNatSchG NRW (Landesnaturenschutzgesetz Nordrheinwestfalen) bzw. § 30 BNatSchG dar. Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können. Eine Beeinträchtigung ist durch die geschlossene Bauweise mit Errichtung der Gruben auf anliegenden landwirtschaftlichen Flächen ausgeschlossen.

Laut Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde quert das Vorhaben die Kompensationsmaßnahme 70.2-2007/0196 (20 großkronige Laubbäume) im Bereich Hambrock (Zufahrt Vornholt), Ascheberg. Die Bauarbeiten sind im Bereich von Gehölzen als HDD-Spülbohrung geplant, die nötigen Baugruben werden außerhalb von Wurzelbereichen angelegt. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

## 4.2. Biotope & Flora

Das Bauvorhaben liegt in der naturräumlichen Haupteinheit Kernmünsterland, die sich durch ein überwiegend flach hügliges Gelände auszeichnet. Größere Erhebungen reichen bis 180 m NN. Abgegrenzt wird das Kernmünsterland durch lehmhaltige, fruchtbare Böden, die eine waldarme, ackerbaulich genutzte Landschaft bedingen. Größere Waldbereiche liegen zumeist auf den Hügeln. Daneben sind kleinere Waldbereiche, Fluss- und Bachniederungen, Hecken und Baumreihen eingestreut.

Der nördliche Trassenbereich liegt im Landschaftsraum „Ascheberger Geschiebelehmplatte“. Das wenig bewegte Relief wird nur Richtung Süden etwas hügelig. Die Grundwasserstände sind relativ hoch und werden neben den vorhandenen natürlichen Bachläufen von zahlreichen Gräben entwässert. Die Waldbereiche sind kleinflächig und zerstreut. Es überwiegt eine landwirtschaftliche Nutzung. Geringflächige Grünländer sind in Hofnähe und entlang von Bachläufen zu finden. Insgesamt kann die Landschaft als ausgeräumt beschrieben werden. Naturnahe Kleingewässer, Obstbaumwiesen, Feldgehölze und Baumreihen sind auf Restflächen begrenzt. Ein kurzes Trassenstück nördlich von Ascheberg befindet sich bereits im Landschaftsraum „Die Davert mit Hohe Ward“. Das namensgebende naturnahe Waldgebiet Davert liegt nördlich der Trasse. Insgesamt finden sich hier viele Baumreihen und Waldstücke, die Trasse liegt jedoch auf Ackerflächen.

Der mittlere Trassenverlauf befindet sich im „Nordkirchener Waldhügelland“. Dieses stellt einen Übergang zwischen den ebenen Lehmplatten des südlichen Kernmünsterlandes und den Lipper Höhen sowie den Kappenberger Höhen dar. Es zeichnet sich durch eine flachwellige Hügellandschaft aus, die nach Osten an Höhe zunimmt und hier bereits als bergig bezeichnet werden kann. Zwischen Nordkirchen und Herbern zieht sich ein Waldkorridor, der namensgebend für den Landschaftsraum ist. Dabei handelt es sich um strukturreiche und überwiegend naturnahe Waldbereiche. Daneben dominiert die landwirtschaftliche Nutzung. Die Grünlandnutzung findet lediglich geringflächig statt. Die Ackerbereiche können als strukturarm beschrieben werden. Die teils verstreut liegenden Höfe bereichern jedoch das Landschaftsbild.

Das südliche Trassenstück ab Capelle liegt im Landschaftsraum „Offenes Quartärhügelland von Selm bis Hamm“, der einen langgestreckten Raum zwischen Münsterland und Kreis Unna einnimmt. Die südliche Grenze bilden die Cappenberger Höhen. Das Gebiet ist als waldarm einzustufen, Waldbereiche sind auf kleine Restflächen begrenzt. Es überwiegt die ackerbauliche Nutzung, der Grünlandanteil ist gering.

Die Trasse verläuft überwiegend auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Baumreihen und Fließgewässer werden in geschlossener Bauweise gequert. Aufgrabungen finden auf Ackerflächen unter Einhaltung der R SBB (2023) und DIN 18920 statt. Das Bauvorhaben, einschließlich Arbeitsstreifen, liegt ausschließlich im Schutzstreifen der Gasleitung 58. Diese verläuft durch das Naturschutzgebiet Ichterloh,

welches überwiegend in geschlossener Bauweise gequert wird. Geschützte Biotope oder FFH-Lebensraumtypen sind hier nicht betroffen (Kartenblätter 728 – 730 Anhang 1).

Insgesamt werden keine geschützten oder seltene Biotope beeinträchtigt. Alle Biotope verfügen über ein hohes Regenerationsvermögen. Die Tiefbauarbeiten werden, soweit möglich, außerhalb des Wurzelbereichs von Gehölzen durchgeführt. Die Flächen werden nach Abschluss der Arbeiten wieder hergestellt. Die Regeneration zum vorherigen Biotopzustand ist nach kurzer Zeit zu erwarten.

### 4.3. Schutzgut Boden

Im nördlichen Trassenbereich überdeckt eine geringmächtige Geschiebelehmdecke den hier aus Kreidemergeln aufgebauten Untergrund. Stellenweise finden sich sandige Flussablagerungen. Die teils aus sandigen Flussablagerungen bestehende Oberfläche wird nach unten rasch tonig und bedingt dadurch Staunässe, die zu großflächiger Ausbildung von Pseudogleyen geführt hat. In trockeneren Bereichen können diese podsoliert ausgeprägt sein, wobei auch Braunerden vorkommen. Böden mit hohem Grundwassereinfluss sind empfindlich gegenüber Verdichtungen. Die Fruchtbarkeit kann insgesamt als mittel bewertet werden, gleiches gilt für die Erosionsgefahr. Die Filterfähigkeit wird ebenfalls als mittel bewertet, wobei diese in sandigen Bereichen auch geringer ausgeprägt sein kann.

Im mittleren Trassenbereich wird der Untergrund durch Kreideschichten gebildet, die von pleistozänen Grundmoränen überlagert wurden, welche wiederum teilweise von holozänen Flugsanden überdeckt wurden. Insgesamt liegen staunasse, lehmig-tonige Untergründe vor, die das Vorkommen von Pseudogleyen bedingen. Die Fruchtbarkeit ist hier etwas geringer, kann aber weiterhin mit mittel bewertet werden. Die Verdichtungsempfindlichkeit ist weiterhin hoch und die Filterfähigkeit mittel.

Im südlichen Trassenbereich gibt es weiterhin einen Kreideuntergrund, dieser wurde großflächig mit einer schluffig-tonigen Grundmoränendecke überlagert, die wiederum kleinflächig von Flugsanden und Sandlöss bedeckt ist. Die Geschiebelehme wirken stauend und bedingen die Ausbildung von Pseudogleyen in Verbindung mit Braunerden. In trockenen Bereichen kommen dagegen Rendzinen vor, auf sandigen Bereichen treten Podsole auf. Die Verdichtungsempfindlichkeit ist weiterhin mit sehr hoch zu bewerten. Die Bodenfruchtbarkeit sowie die Filterfähigkeit sind auch hier als mittel einzustufen. In sandigen Bereichen kann die Erosionsgefahr hoch sein, wobei eine mittlere Bewertung überwiegt.

Im Vorhabenraum dominieren Pseudogleye aus lehmig-sandigen und tonig-lehmigen Substraten. Die Staunässe wird mit mittel angegeben und liegt bei 1,1 bis 2,0 m unter Geländeoberkante. Meliorationsmaßnahmen ermöglichen die ackerbauliche Nutzung. Es liegt eine mittlere Bodenwertzahl vor, die Erodierbarkeit ist mittel ausgeprägt. Die Böden im Bereich des Vorhabens sind gegenüber

Verdichtungen sehr empfindlich. Bezüglich des Filtervermögens zeigen sie eine mittlere Filterfähigkeit auf, weshalb die Empfindlichkeit gegenüber Einträgen ebenfalls mit mittel eingestuft wird. Seltene oder geschützte Böden liegen im Vorhabengebiet nicht vor. Die Lebensraumfunktion wird auf ackerbaulich genutzten Böden als mittel bewertet, da die Bodenbearbeitung eine Störung darstellt. Die Bodenfunktion der Grundwasserneubildung wird mit sehr hoch bewertet, da es sich fast ausschließlich um unversiegelte Böden handelt. Insgesamt kommt dem Schutzgut Boden eine hohe Wertigkeit zu. Vorbelastungen bestehen in Form von mechanischer Bearbeitung, Düngung und teilweise Pestizideinsatz, sowie stellenweise durch Einträge aus dem Straßenverkehr.

#### 4.4. Schutzgut Wasser

Daten zum Wasser wurden dem Fachinformationssystem ELWAS entnommen.

Der Vorhabenraum ist durch eine Vielzahl an natürlichen Fließgewässern geprägt. Die Entwässerung zur landwirtschaftlichen Nutzung erfolgt darüber hinaus durch ein Netz an Entwässerungsgräben. Von Nord nach Süd durchläuft das Bauvorhaben folgende Einzugsgebiete: Flaggenbach, Emmerbach, Dümmer, Bispingbach/Emmerbach, Beverbach, Teufelsbach, Gorbach und Dammbach. Alle genannten Gewässer gelten in ihrer Struktur als stark verändert. Die biologische Bewertung erstreckt sich von mäßig bis unbefriedigend und im Falle des Emmerbachs bis schlecht. Die chemische Bewertung ist durchgehend mit nicht gut bewertet.

Das Vorhaben quert insgesamt 24 Gewässer, davon sind 3 Gewässer nicht im Portal Wasserwirtschaft des Landkreis' Coesfeld identifizierbar (siehe Tabelle 3). Für Gewässerquerungen wird der Mindestabstand von 1,5 m zur Gewässersohle/ Rohrsohle eingehalten. Die Baugruben für die HDD-Spülbohrung, welche im Bereich von Gewässern ausschließlich als Bauweise verwendet wird, werden außerhalb des Gewässerschutzstreifens angelegt. Im Böschungsbereich wird ein Mindestabstand vom 1 m eingehalten. Folgende Tabelle zeigt einen Überblick über die Gewässerquerungen:

Tabelle 3: Überblick über die Gewässerquerungen

Lfd. Nr.	Name GWK	Gewässer-nr.	Blatt	Gemarkung	Flur	Flur-stück	WBV
01	NN	616	698	Ascheberg	49	8	Albersloh-Rinkerode
02	Emmerbach	600 (100)	705	Ascheberg	43	10	Emmerbach
03	NN	612	706	Ascheberg	84	6	Emmerbach
04	Rombergbach	610	706	Ascheberg	84	4	Emmerbach
05	Rombergbach	610	712	Ascheberg	82	1	Emmerbach
06	NN	25/618	713	Ascheberg	82	4	Emmerbach
07	NN	25/617a	715	Ascheberg	80	42	Emmerbach

08	NN	944	720	Ascheberg	76	45	Stever-Luedinghausen
09	Kimmerbach	943	721	Ascheberg	73	8	Stever-Luedinghausen
10	Taubenbach	940	722	Ascheberg	72	16	Stever-Luedinghausen
11	NN	945	722	Ascheberg	72	20	Stever-Luedinghausen
12	Teufelsbach	900	726	Ascheberg	71	9	Stever-Luedinghausen
13	NN	921	726	Ascheberg	71	12	Stever-Luedinghausen
14	NN	948	727	Nordkirchen	31	12	Stever-Luedinghausen
15	NN	921	728	Nordkirchen	31	18	Stever-Luedinghausen
16	Sonstige Fließgewässer (ohne GEWKZ) (nicht im Portal Landkreis Coesfeld- Wasserwirtschaft)		728	Nordkirchen	31	1	nicht bekannt
17	NN	711	732	Nordkirchen	33	1	Stever-Luedinghausen
18	Capeller Bach	707	732	Nordkirchen	34	39	Stever-Luedinghausen
19	Gorbach	700 (712)	736	Südkirchen	16	10	Stever-Luedinghausen
20	NN	716	739	Südkirchen	17	2	Stever-Luedinghausen
21	Schemmbach	Unbekannt	741	Südkirchen	17	7	unbekannt
22	Sonstige Fließgewässer (ohne GEWKZ) (nicht im Portal Landkreis Coesfeld- Wasserwirtschaft)		742	Südkirchen	17	13	unbekannt
23	Dambach	Unbekannt	743	Südkirchen	17	18	unbekannt
24	NN (GEWKZ 2788642 laut ELWAS-WEB)	Unbekannt	744	Capelle	15	56	unbekannt

Alle Gewässerquerungen wurden bereits beim Landkreis Coesfeld abt. 70 – Umwelt (Wasserwirtschaft) beantragt.

Das Vorhaben liegt in den Grundwasserkörpern Münsterländer Oberkreide (Altenberge/ Aschenberg; GW-ID 3\_13) und Münsterländer Oberkreide/Funne (GW-ID 278\_19). Der mengenmäßige Zustand wird bei beiden mit gut bewertet. Der chemische Zustand ist im Bereich des GW-Körpers Funne mit schlecht angegeben, ansonsten mit gut.

Insgesamt wird dem Vorhabengebiet aufgrund des überwiegend mäßig durchlässigen Bodens eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Stoffeinträgen beigemessen. Des Schutzgut Grundwasser wird insgesamt mit mittel bewertet, da keine Trinkwasserschutzgebiete o. Ä. vorliegen.

## 5. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG (ASP Stufe I)

Im Folgenden werden die gesetzlichen Grundlagen zum Artenschutz und die Notwendigkeiten zur Überwindung ebendieser dargestellt. Anschließend erfolgt eine Bestandserfassung anhand vorliegender Daten zu Flora und Fauna. Aus dieser Potentialanalyse erfolgt jeweils eine Wirkprognose des Vorhabens auf die betroffenen Arten. Vermeidung- und Verminderungsmaßnahmen werden daraus abgeleitet.

### 5.1. Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

Der Schutz wildlebender Tiere und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Habitate, wird in Kapitel fünf des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt.

Der Abschnitt 3 regelt die Vorschriften für den besonderen Artenschutz. Hier nennt § 44 die Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten und die generellen artenrechtlichen Verbotstatbestände. Im Artenschutz werden mehrere Schutzkategorien unterschieden.

- 1) Besonders geschützte Arten (Nach Anhang A und B der Europäischen Artenschutzverordnung, Tier und Pflanzenarten nach Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung, europäische Vogelarten).
- 2) Streng geschützte Arten (unterliegen als Teilmenge der besonders geschützten Arten einem noch strengeren Schutz, zu der Gruppe zählen die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten).
- 3) Europäische Vogelarten (gemäß Art. 1 Absatz 1 Vogelschutz-RL aller wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind).

Die Artengruppen werden im BNatSchG in §7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 näher definiert, der Gesetzgeber stützt sich dabei auf national und international (europäisch) geltende Richtlinien und Verordnungen. Darunter die der

- Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH- RL, 92/ 43/EWG)
- Vogelschutzrichtlinie (V-RL, Richtlinie 79/ 409/ EWG)
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtschV, (EG) Nummer 338/ 97)
- BundesArtenSchutzVerordnung (BArtSchV)

Europarechtlich ist der Artenschutz in der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-RL) sowie der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie) verankert.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die unterschiedlichen Schutzkategorien für Artengruppen nach nationalem und europäischem Recht zu beachten. Die ausschließlich national geschützten Arten werden im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung beziehungsweise im Grünordnungsplan/Umweltbericht der Bauleitungsplanung bearbeitet. Die Bearbeitung artenschutzrechtlicher Konflikte erfolgt bei zulässigem Eingriff durch Vermeidung und Ausgleich und kann im Rahmen der Abwägung überwunden werden.

Die europäisch geschützten Arten werden einer speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Zu dieser Gruppe gehören die Arten nach Anhang IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten. Bei einem drohenden Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote muss auch bei diesen Gruppen ein Eingriff in Natur- und Landschaft zulässig sein und über Vermeidung und Ausgleich entschieden werden. Desweiteren muss die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein. Die Anforderung an den Erhalt der ökologischen Funktion kann nicht im Rahmen der Abwägung überwunden werden.

## 5.2. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Die Verbotsbestände des § 44 BNatSchG umfassen das:

Tötungsverbot individuenbezogen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

„Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsform, Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, oder zu zerstören.“

Das Verbot tritt ein, wenn sich durch das Bauvorhaben das Lebensrisiko von Individuen der geschützten Arten signifikant verschlechtert. Das Verbot gilt individuenbezogen für das einzelne Exemplar. Es umfasst auch unbeabsichtigte Tötungen oder Verletzungen und ist nicht durch CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) zu überwinden. Eine Erfüllung des Tötungsverbotes wird jedoch oft durch zeitliche Steuerung (Bauzeitregelung) vom Bauvorhaben vermieden.

Störungsverbot während bestimmter Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

„Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.“

Das Verbot tritt ein, wenn die Störung erheblich ist, d.h. wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert und sich die Störung auf Überlebenschancen, Reproduktionsfähigkeit und Fortpflanzungserfolg der lokalen Population nachteilig auswirkt. Als lokale Population wird hier eine

Gruppe von Individuen bezeichnet, die einen zusammenhängenden Raum bewohnen und eine Fortpflanzungsgemeinschaft bilden.

Ein Verbotstatbestand lässt sich vermeiden, wenn durch bauzeitliche Regelungen der Schutz der Populationen gewährleistet werden kann.

Schädigungsverbot geschützter Lebensstätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das Verbot schützt die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der geschützten Arten. Als Fortpflanzungsstätten gelten auch Teillebensräume (Habitate), die für die Fortpflanzung benötigt werden. Geschützte Lebensstätten sind jeweils artspezifisch zu definieren. Fortpflanzungsstätten von Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln (z.B. Vogelnester) sind nur dann geschützt, wenn sich Eier oder Jungvögel darin befinden. Eine Beseitigung verursacht einen Verstoß gegen das Schädigungsverbot. Geschützt sind auch Lebensstätten, die sich in Siedlungen und Häusern befinden (Dachstühle, Keller). Wanderwege gelten i. d. R. nicht zu derartigen Stätten. Durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im räumlichen Zusammenhang können Verbotstatbestände vermieden werden.

### 5.3. Anforderungen an Artenschutzmaßnahmen

Drohende Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote sind nach Möglichkeit abzuwenden. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nach §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, solange die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird.

Für Maßnahmen und Erfolg gelten wesentliche Kriterien:

- Die Maßnahmen müssen unmittelbar am betroffenen Bestand ansetzen.
- Die zeitliche Durchführung ist zu staffeln, sodass zwischen Erfolg der Maßnahme und geplantem Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht.
- Die Maßnahmen müssen negative Einwirkungen auf die Lebensstätte minimieren und bestenfalls Teilverluste ausgleichen.
- Die Wirksamkeit der Maßnahme ist zu überwachen und zu dokumentieren.

#### 5.4. Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Art des Vorhabens, die Einwirkungsdauer und Intensität sowie die räumliche Lage angemessen zu berücksichtigen. Bei Vorhaben mit höherem Konfliktpotenzial erfordert die artenschutzrechtliche Betroffenheitsanalyse i. d. R. eine gezielte Bestandserfassung der im Plangebiet vorkommenden geschützten Arten. Bei Vorhaben mit möglicherweise geringeren und kurzzeitigen Auswirkungen kann die artenschutzrechtliche Prüfung auch durch eine Potenzialanalyse erfolgen.

#### 5.5. Artenschutzfachliche Beurteilung relevanter Artengruppen

Im Folgenden werden relevante Artengruppen der Säugetiere, Vögel, Reptilien und Amphibien auf mögliche betroffene und geschützte Arten hin untersucht, damit das Eintreten von Verbotstatbeständen verhindert werden kann. Eine Relevanz für weitere Artengruppen kann aufgrund der naturräumlichen Ausstattung und Auswirkungsprognose ausgeschlossen werden.

##### 1.1.1. Säugetiere

Folgende geschützte Säugetierarten sind für das Vorhaben verzeichnet:

Tabelle 4: Vorkommende geschützte Säugetiere im Untersuchungsgebiet (Abfrage FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter

Alle Fledermausarten sind nach dem europäischen Artenschutzrecht streng geschützt. Da diese nachtaktive Insektenjäger sind und die Bauarbeiten am Tag stattfinden, sind diese für die Fledermäuse nicht relevant. Potenziell in Bäumen vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht geschädigt oder gestört, da Baumbestand während der Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird. Für weitere nachtaktive/dämmerungsaktive streng geschützte Säuger (bspw. Fischotter) wäre das Vorhaben ebenfalls nicht relevant. Die Arbeiten finden am Tag statt und im ausreichenden Abstand zum Gewässer. Eine Betroffenheit weiterer Säugetierarten kann aufgrund ihres Mobilitätsverhaltens und der

vorhandenen Ausweichmöglichkeiten ausgeschlossen werden. Eine Absperrung gefährlicher Baustellenbereiche mittels Bauzäune wird ohnehin vorgenommen, weshalb eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann.

Offene Gräben und Baugruben könnten für wandernde Individuen geschützter Arten (u. a. Igel) ein Gefährdungspotenzial durch Hineinfallen darstellen. Um dieses geringe Risiko zu vermeiden, wird die folgende Maßnahme V1 zum Artenschutz festgelegt:

#### Maßnahme V1: Auflagen zum Artenschutz

Offene Grabenabschnitte, Kopflöcher und Bohrgruben sind schnellstmöglich wieder zu verschließen, möglichst noch am Tag der Aufgrabung. Über Nacht offengelassene Gräben/ Gruben sind einseitig schräg in 40 Grad auslaufend abzuschrägen oder mit Brettern als schräg angestellte Ausstiegshilfe zu versehen. Alternativ kann bei Offenlassen der Baugruben über Nacht ein Amphibienschutzzaun um die Baugrube gestellt werden. Vor Verfüllen ebendieser ist zu kontrollieren, dass sich keine Individuen mehr in der Öffnung befinden, andernfalls sind diese vorher zu entfernen.

Mit dieser Maßnahme wird ebenso dem Tötungsverbot besonders geschützter Tierarten aus der Gruppe der Reptilien/Amphibien entsprochen.

#### 1.1.2. Vögel

Die Vögel stellen eine gut erforschte, leicht erfassbare und auffällige Tiergruppe dar. In unserer mitteleuropäischen Kulturlandschaft sind sie die artenreichste Wirbeltierklasse und besiedeln nahezu alle Lebensräume. Viele Arten sind mit ihren diversen Ansprüchen an Habitate auf unterschiedliche Landschaftsstrukturen angewiesen. Folgende Tabelle zeigt die im Bereich des Vorhabens zu erwartenden Arten.

Tabelle 5: Vorkommende geschützte Vogelarten im Untersuchungsgebiet (Abfrage FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“) mit Angabe zur störungsbedingten Mortalitätsgefährdung und Fluchtdistanz (nur für in Dtl. brütende Vögel)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Störungsbedingte Mortalitätsgefährdung	Fluchtdistanz in m
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	mittel	200
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	mittel	150
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	gering	20
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	gering	80
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	gering	20
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	gering	20
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	mittel	100
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	mittel	100
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	gering	15

<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	-	-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	gering	20
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	gering	40
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	gering	30
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	mittel	60
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer	gering	15
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	hoch	200
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	mittel	100
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	gering	40
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	gering	10
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	gering	20
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sehr gering	10
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	hoch	300
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	gering	10
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	gering	10
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	mittel	100
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	hoch	200
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	gering	30
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	gering	10
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	mittel	25
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	gering	20
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	gering	15
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	mittel	100
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	gering	20
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	hoch	100

Quelle störbedingte Mortalitätsgefährdung und Fluchtdistanzen: „Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen“ (Bernotat & Dierschke, 2021)

Von dem Vorhaben gehen baubedingte, jedoch keine anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen auf die Avifauna aus. Baubedingte Wirkfaktoren umfassen die Staub- und Lärmimmissionen sowie die Bewegungsunruhe und Anwesenheit von Menschen. Als beeinträchtigender Wirkfaktor ist zudem der Biotopverlust aufgrund der Flächeninanspruchnahme zu nennen, wobei dies lediglich auf bewirtschafteten Flächen erfolgt und daher als unerheblich eingestuft wird. Der Verlust von Nistplätzen ist nicht zu befürchten, da nicht in den Baumbestand eingegriffen wird.

In der „Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen“ (Bernotat & Dierschke, 2021) gehen die Autoren davon aus, dass eine Bauzeitenregelung nicht in allen Fällen möglich bzw. zumutbar ist und daher nicht immer eine vollständige Vermeidung baubedingter Störungen gegeben ist. Eine Bauzeitenregelung, die die Brutsaison komplett ausklammert, könnte beim vorliegenden Vorhaben dazu führen, dass die Bauzeit auf Jahre gestreckt würde, da das Gesamtvorhaben insgesamt eine Länge von über 100 km hat. Zudem können die landwirtschaftlichen Flächen nur bei ausreichend trockenen Verhältnissen befahren werden, was eine weitere Einschränkung bedeuten würde.

Bernotat & Dierschke (2021) führen in der genannten Arbeitshilfe aus: „Die Verletzung bzw. Tötung von Tieren oder die Beschädigung bzw. Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann z. B. durch störungsbedingte Nestaufgabe, das Auskühlen von Gelegen, das Verhungern der Küken oder erhöhte Prädation von Jungen während der Abwesenheit der Elterntiere ausgelöst werden. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Für „temporäre störungsbedingte Brutausfälle“ wird von einer graduellen Funktionsminderung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgegangen, daher sind Brut- bzw. Reproduktionsausfälle hinsichtlich ihrer artspezifischen Relevanz zu betrachten. In der Arbeitshilfe wird auf den Mortalitäts-Gefährdungs-Index zurückgegriffen (Herleitung im Teil I: Rechtliche und methodische Grundlagen von Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021)). Dabei wird „die Empfindlichkeit der Art gegenüber anthropogener, zusätzlicher Mortalität“ berücksichtigt. Anschließend wird die artspezifische Störungsempfindlichkeit, basierend auf den planungsrelevanten Fluchtdistanzen und der allgemeine Mortalitätsgefährdung der Art, aggregiert. Dadurch wird eine Fokussierung auf Arten mit hohem Risiko gegenüber den baubedingten Störwirkungen ermöglicht. Entscheidend ist bei baubedingter Mortalität durch störungsbedingte Brutausfälle die Frage, ob eine signifikant erhöhte Mortalität zu erwarten ist (BVerwG 9A 3.06: Rn. 219f.). Nahrungsgäste und Durchzügler gelten als nicht betroffen, da diese Tiere den Bauarbeiten ausweichen können. Brutausfälle oder eine geringere Reproduktion sind bei diesen Tieren nicht zu erwarten. Rastvögel können insbesondere im Bereich von Vorsammelplätzen oder an Schlafplatzansammlungen betroffen sein. Solche sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden.

Tabelle 4 zeigt das zu erwartende Artenspektrum im Vorhabenraum mit den jeweiligen störungsbedingten Mortalitätsgefährdungen und den Fluchtdistanzen.

Arten mit einer sehr hohen störbedingten Mortalitätsgefährdung sind im Vorhabenraum nicht verzeichnet.

Zu den Arten mit hoher störbedingter Mortalitätsgefährdung gehören bspw. Limikolen, wie der Kiebitz, sowie Greifvogelarten, wie Baumfalke, Wespenbussard und Rotmilan. Limikolen brüten bevorzugt in Kolonien und legen eine Bodenmulde zum Brüten an. Sie meiden vertikale Strukturen wie Strommasten und Gehölze, aber auch Bereiche mit Bewegungsunruhe, wie Verkehrswege. Sie haben ein hohes Sicherheitsbedürfnis und halten daher Abstand zu Landschaftsstrukturen, in denen sich Feinde aufhalten können, darunter Bäume, Straßen und Waldränder. Die Trasse verläuft fast ausschließlich über intensiv

genutzte landwirtschaftliche Flächen. Ein Vorkommen von Bodenbrütern erscheint hier nicht erwartbar, da zu viele Störungen durch die Bewirtschaftung vorliegen.

Baumfalke, Wespenbussard und Rotmilan gehören zu den hoch störepfindlichen Greifvogelarten. Baumfalken bauen keine eigenen Nester, sondern nutzen bevorzugt Krähenester, die meist in offenen Wäldern oder Feldholzinseln liegen. Geeignete Neststandorte finden sich im Untersuchungsgebiet, wobei deren Abstand zu Verkehrsflächen in Hinblick auf die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz zu gering ist. Da sich die Bauarbeiten ausschließlich auf landwirtschaftliche Flächen beschränken, die regelmäßig bewirtschaftet werden, wird nicht von einer Betroffenheit der Art ausgegangen.

Der Wespenbussard baut sein Nest auf Altbäumen im Wald und hält dabei den größtmöglichen Abstand zum Waldrand. Dabei wird ein möglichst großes Waldstück gewählt, da für die Nahrungssuche weite Wege in Kauf genommen werden. Die Siedlungsdichte der Art ist gering. Im Vorhabenraum sind geeignete Waldstücke vorhanden. Insbesondere im Bereich des NSG Ichterloh verläuft die Trasse durch ein Waldstück. Hier wird daher die Maßnahme V2 zum Schutz von Brutvögeln festgelegt. Da ansonsten keine Arbeiten im Wald stattfinden, ist nicht mit einer Betroffenheit der Art zu rechnen.

Maßnahme V2: Bauzeitenregelung zum Schutz von Brutvögeln

Die Arbeiten im Bereich des NSG Ichterloh dürfen ausschließlich außerhalb der Brutsaison, von Oktober bis Februar, durchgeführt werden.

Der Rotmilan benötigt ein Mosaik aus unterschiedlich bewirtschafteten Flächen und bewaldeten Gebieten. Ihre Beute jagen sie auf Äckern, Wiesen und Weiden, suchen aber auch in Siedlungen nach Fleischabfällen. Zudem bildet Aas einen großen Nahrungsanteil. Die Nester werden in ausreichend hohen Bäumen am Rande von Wäldern oder Gehölzinseln gebaut. Insbesondere zur Brutsaison sind die Tiere sehr empfindlich. Geeignete Habitatstrukturen kann die Art insbesondere im Bereich des NSG Ichterloh finden, weshalb an dieser Stelle auf die Maßnahme V2: Bauzeitenregelung zum Schutz von Brutvögeln verwiesen wird, wodurch eine Beeinträchtigung der Art verhindert wird. Weiter nördlich ist die Art laut FIS-Abfrage „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ nicht verzeichnet.

Zu Arten mit mittlerer Mortalitätsgefährdung zählen weniger empfindliche und ungefährdete Greifvogelarten (Habicht, Sperber, Steinkauz, Mäusebussard, Turmfalke), aber auch der Schwarzspecht, das Rebhuhn und der Zwergtaucher. „Die Betroffenheit der Arten dieser Klasse wird in naturschutzfachlichen Prüfungen dann relevant, wenn mindestens ein hohes konstellationsspezifisches Risiko besteht. Dies ist i. d. R. nur dann der Fall, wenn nicht nur Einzelindividuen, sondern größere Individuenzahlen bzw. Ansammlungen betroffen sind“ (Bernotat & Dierschke, 2021). Dies wäre bei der Betroffenheit von Brutkolonien oder dem Verlust von Brutplätzen der Fall oder falls Horstschutzzonen betroffen wären. Brutplätze werden nicht entfernt. Die Voraussetzungen für Brutkolonien wären

ausreichend geeignete Nistmöglichkeiten in Verbindung mit einem großen Nahrungsangebot und Schutz vor Störungen. Diese Bedingungen liegen im Plangebiet im Bereich des NSG Ichterloh vor, wobei hier lediglich außerhalb der Brutsaison gebaut wird. Horststandorte sind im Vorhabenraum denkbar, entlang der geplanten Trasse finden sich jedoch kaum geeignete Altbäume oder andere Strukturen und es fehlt an störungsarmen Bereichen.

Das Artenspektrum mit geringer bis sehr geringer störungsbedingter Mortalitätsgefährdung umfasst v. a. häufige Singvögel, die im Zusammenhang mit temporären Störungen von untergeordneter Relevanz sind. Entlang von Verkehrswegen brütende Individuen verschiedener Kleinvogelarten sind an Störungen durch Personenverkehr gewöhnt. Zu erwarten sind hier Vorkommen weitverbreiteter und häufiger Vogelarten mit geringer Störungsempfindlichkeit. Mögliche baubedingte Störungswirkungen werden nur kurzzeitig auftreten. Es ist nicht zu erwarten, dass hierdurch ein Brutgeschehen vorkommender Vögel nachhaltig gestört wird. Auch die Verlegung auf den intensiv bewirtschafteten Ackerflächen kann keine nachhaltige Störwirkung entfalten. Vorkommende Tiere sind an regelmäßige Bewirtschaftung, d. h. Großmaschinen und die Anwesenheit von Menschen, gewöhnt.

Fortpflanzungsstätten (Reviere, Nester) von Baum- und Gebüschbrütern werden nicht geschädigt, da keine Gehölze beseitigt oder beschnitten werden. Die Bauarbeiten erfolgen ausschließlich auf regelmäßig bewirtschafteten Flächen. Die Dauer ist dabei begrenzt. Dennoch ist eine Vorabbegehung des Gebiets durch einen Fachgutachter unerlässlich. Dieser muss die vorliegende avifaunistische Situation überprüfen und dokumentieren. Das Ergebnis der Überprüfung wird in Form eines gutachterlichen Kurzberichts an die UNB übergeben. Nur mit dieser Vorgehensweise lassen sich Bauzeitenbeschränkungen vertretbar lockern.

Im Vorhabengebiet befindet sich des Weiteren eine CEF – Maßnahme der OGE (Flurstück 2, Flur 71 in der Gemarkung Ascheberg). Diese gehört zur, in diesem Jahr, geplanten Bau - und Inbetriebnahme einer Kreuzschaltung der Ferngasleitungen 025 und 021 der Open Grid Europe GmbH (Zulassungs- und Freistellungsbescheid Bezirksregierung Münster, 25.05.01.03 – 01/25). Die CEF-Maßnahme wird vom geplanten Vorhaben der GasLine nicht berührt. In Absprache mit Herrn Kemper von der OGE (verantwortlich für die Umsetzung der CEF – Maßnahme), wird diese Fläche mittels Spülbohrung untergangen. Hier setzen sich die OGE und GasLINE ins gegenseitige Benehmen, wann die Baumaßnahme starten kann.

### 1.1.3. Amphibien

Vorkommende geschützte Amphibienarten im Untersuchungsgebiet:

Tabelle 6: Vorkommende geschützte Amphibien im Untersuchungsgebiet (Abfrage FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch

Im Umfeld des Vorhabens finden sich temporäre Kleingewässer, die als Laichhabitate dienen können. Daneben sind zudem dauerhafte Gewässer und Fließgewässer vorhanden. Ein Vorkommen von geschützten Amphibienarten ist daher im Untersuchungsgebiet nicht auszuschließen und somit muss dem Tötungsverbot entgegengewirkt werden. Eine artenschutzrechtliche Konfliktsituation könnte sich durch Hineinfallen in Baugruben/Kopflöcher einstellen. Hier sei auf Maßnahme V1 verwiesen, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden.

### 6. Konfliktanalyse und Eingriffsermittlung sowie Ableitung von Maßnahmen zur Vermeidung/ Minderung

Neben artenschutzrechtlichen Konflikten (Verbotstatbeständen) können vorhabenbedingt weitere Beeinträchtigungen der Schutzgüter von Natur und Landschaft eintreten. Nachfolgend wird die Erheblichkeit auftretender Beeinträchtigungen geprüft. Erheblich sind Beeinträchtigungen, wenn diese sich deutlich spürbar negativ auf die einzelnen Faktoren des Naturhaushalts, Landschaftsbilds oder Erholungswertes der Landschaft und deren Wechselbeziehungen auswirken und deren Funktionsfähigkeit wesentlich stören. Nachhaltig sind Beeinträchtigungen, wenn sie länger als fünf Jahre andauern.

Naturschutzrechtliche Eingriffe gemäß § 14 BNatSchG dürfen die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nicht beeinträchtigen und sind zu vermeiden (§ 15 BNatSchG). Nach Prüfung der Vermeidung greift das Verursacherprinzip, welches den Vorhabenträger verpflichtet, verbleibende, nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen in erster Linie durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gleichwertig auszugleichen bzw. zu ersetzen. Kommt die Prüfung zum Schluss, dass die Beeinträchtigung weder zu vermeiden noch auszugleichen oder zu ersetzen ist, hat der Verursacher einen Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 (6) BNatSchG).

Auf der Grundlage der Bestandserfassung und -bewertung werden im Folgenden unter Berücksichtigung der Wirkfaktoren des Ausbauvorhabens (vgl. Kap. 3) die tatsächlich zu erwartenden Auswirkungen ermittelt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit eingestuft. Eingriffsrelevant sind dabei zunächst alle erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des

Landschaftsbildes. Im Rahmen der Eingriffsermittlung wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen unterschieden.

## 6.1. Biotope und Gehölze

Die geplante Trasse verläuft stellenweise entlang von Gehölzen. Zudem erfolgen temporäre Flächeninanspruchnahmen durch das Aufgraben von Biotopflächen. Nach Ende der Bauarbeiten verbleiben keine bau-, anlage- oder betriebsbedingten Versiegelungen und die Flächen werden in ihren ursprünglichen Zustand versetzt. Die landwirtschaftlichen Flächen werden in dem normalen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungszyklus bearbeitet. Hierdurch ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Biotops gewährleistet. Eine Kompensationsleistung ist daher nicht zu erbringen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Baum- und Gehölzbestandes ist der Baumschutz gemäß DIN 18920 und R SBB (2023) anzuwenden. Der Schutz des Wurzelraums (Kronentraufe zzgl. 1,5 m bzw. bei Säulenform zzgl. 5 m) vor Verdichtung und Aufschüttung ist durch Auszäunung sicherzustellen. Baumaschinen und Materialien sind auf Wegen oder befestigten Lagerflächen (Lastverteilplatten) abzustellen. Das Abstellen von Baufahrzeugen auf anderen Flächen und Biotopen ist unzulässig. Gehölzrückschnitte sind für das Vorhaben weder vorgesehen noch notwendig.

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen wird die Maßnahme V3 zum Biotop- und Gehölzschutz festgelegt und damit dem Vermeidungsgebot des § 15 BNatSchG entsprochen.

Maßnahme V3: Auflagen zum Biotop- und Gehölzschutz

Wiederherstellung des Ausgangszustandes mittels Einsaat von einheimischen und standortgerechtem Pflanzmaterial. Anwendung der DIN 18920 und R SBB (2023). Freihaltung des Wurzelraumes (Kronentraufe zzgl. 1,5 m) von Baumaschinen, Materialien und Baugruben und Auszäunen von Wurzelbereichen.

## 6.2. Schutzgut Boden

Konflikt: Beeinträchtigung von Boden durch Aufgrabungen

Das Schutzgut Boden wird bei der Kabelverlegung durch Aufgrabungen beeinträchtigt. In Straßenrandbereichen und Wegen sowie intensiv genutzten Äckern sind die beanspruchten Böden bereits in hohem Maße anthropogen vorbelastet und wenig empfindlich gegen Aufgrabungen. Die Auswirkungen auf beanspruchte Böden werden durch Einhaltung der technischen Normen zum Bodenschutz gemindert. Gemäß den Inhalten der DIN 18915 und 18300 wird die Vermeidungsmaßnahme V3 zum Bodenschutz festgelegt.

Maßnahme V3: Einhaltung technischer Standards zum Schutz von Boden und Wasser

Insgesamt wird die Baufläche möglichst klein gehalten. Bodenverdichtung ist durch den Einsatz geeigneter Technik sowie durch weitere Maßnahmen, wie das Absenken des Reifendrucks, zu vermeiden. Unversiegelte Flächen sind nur bei trockenen Bodenverhältnissen zu befahren ggf. sind Bodenschutzmatten zu verwenden. Baumaschinen und Baufahrzeuge sind auf vorverdichteten Flächen abzustellen. Es ist ausschließlich Technik mit biologisch abbaubaren Ölen einzusetzen. Für Havariefälle sind Adsorptionsmittel und ausreichend dimensionierte Auffangbehälter auf der Baustelle mitzuführen. Die Lagerung und der Einbau von Erdreich erfolgen getrennt nach Ober- und Unterboden. Die Auswirkungen auf beanspruchte Böden werden durch Einhaltung der technischen Normen zum Bodenschutz gemindert. Es gelten die Vorschriften der DIN 18915, 18300 und 19731.

## 6.3. Schutzgut Wasser

Vorhabenbedingt gibt es keine Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser. Durch einen sachgerechten Umgang mit Betriebs- und Schmierstoffen während der Bauzeit werden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser vermieden.

Betriebs- sowie anlagebedingte Emissionen gehen vom Vorhaben auf das Schutzgut Wasser nicht aus. Das Bauvorhaben stellt keine Gefährdung der Wasserqualität oder -quantität dar. Die Bodenschutzaufgaben der Maßnahme V3 gelten auch hier.

## 7. Zusammenfassung der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie Auswirkungen auf Schutzgebiete und geschützte Arten werden durch geeignete Maßnahmen in größtmöglichem Umfang reduziert. Dem naturschutzfachlichen Vermeidungsgebot des § 15 BNatSchG wird damit entsprochen. Nachfolgend werden die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Eingriffsminimierung zusammenfassend dargestellt.

### Maßnahme V1: Auflagen zum Artenschutz

Offene Grabenabschnitte, Kopflöcher und Bohrgruben sind schnellstmöglich wieder zu verschließen, möglichst noch am Tag der Aufgrabung. Über Nacht offengelassene Gräben/ Gruben sind einseitig schräg 40 Grad auslaufend abzuschrägen oder mit Brettern als schräg angestellte Ausstiegshilfe zu versehen. Alternativ kann bei Offenlassen der Baugruben über Nacht ein Amphibienschutzzaun um die Baugrube gestellt werden. Vor Verfüllen ebendieser ist zu kontrollieren, dass sich keine Individuen mehr in der Öffnung befinden, andernfalls sind diese vorher zu entfernen.

### Maßnahme V2: Bauzeitenregelung zum Schutz von Brutvögeln

Die Arbeiten im Bereich des NSG Ichterloh dürfen ausschließlich außerhalb der Brutsaison, von Oktober bis Februar, durchgeführt werden.

### Maßnahme V3: Auflagen zum Biotop- und Gehölzschutz

Wiederherstellung des Ausgangszustandes mittels Einsaat von einheimischen und standortgerechtem Pflanzmaterial. Anwendung der DIN 18920 und R SBB (2023). Freihaltung des Wurzelraumes (Kronentraufe zzgl. 1,5m) von Baumaschinen, Materialien und Baugruben und Auszäunen von Wurzelbereichen.

### Maßnahme V4: Einhaltung technischer Standards zum Schutz von Boden und Wasser

Insgesamt wird die Baufläche möglichst klein gehalten. Bodenverdichtung ist durch den Einsatz geeigneter Technik sowie durch weitere Maßnahmen, wie das Absenken des Reifdrucks, zu vermeiden.. Unversiegelte Flächen sind nur bei trockenen Bodenverhältnissen zu befahren ggf. sind Bodenschutzmatten zu verwenden. Baumaschinen und Baufahrzeuge sind auf vorverdichteten Flächen abzustellen. Es ist ausschließlich Technik mit biologisch abbaubaren Ölen einzusetzen. Für Havariefälle sind Adsorptionsmittel und ausreichend dimensionierte Auffangbehälter auf der Baustelle mitzuführen. Die Lagerung und der Einbau von Erdreich erfolgen getrennt nach Ober- und Unterboden. Die Auswirkungen auf beanspruchte Böden werden durch Einhaltung der technischen Normen zum Bodenschutz gemindert. Es gelten die Vorschriften der DIN 18915, 18300 und 19731.

Eine Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen entfällt, da bei Umsetzung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf den Naturhaushalt, geschützte Arten oder Schutzgebiete nicht zu erwarten sind.

## 8. Tabellarische Gegenüberstellung Maßnahmen und Ziele

Schutzgut/ Konflikte	Maßnahmen	Zielstellung
<b>Artenschutz</b>		
Gefährdung von Amphibien, Reptilien und Kleinsäugetern besonders geschützter Arten durch offene Kabelgräben und Baugruben im Zuge des Bauvorhabens	<p><u>V 1 – Auflagen zum Artenschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schnellstmögliche Verfüllung offener Gräben und Kopflöcher - Regelmäßige Kontrolle der Funktionsfähigkeit des Zauns</li> <li>- Regelmäßige Kontrolle offener Baugruben auf hineingefallene Kleintiere, Entnahme der Tiere und Aussetzen in der Umgebung</li> <li>- Abschrägung (einseitig ca. 45 Grad) bei offenlassen über Nacht</li> </ul> <p><u>V 2 – Bauzeitenregelung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Naturschutzgebiet Ichterloh sind die Arbeiten ausschließlich außerhalb der Brutsaison auszuführen</li> </ul>	Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände
<b>Biotope und Flora</b>		
Gefährdung von Solitär- und Waldbäumen im Zuge des Leitungsbauvorhabens	<p><u>V3 – Auflagen zum Biotop- und Gehölzschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einhaltung der Baumschutzvorschriften nach DIN 18920 zum Schutz der Wurzelräume</li> <li>- Wiederherstellung der ursprünglichen Geländebeziehungen und Einsatz von einheimischem und standortgerechtem Saatgut</li> <li>- statisch wichtige Starkwurzeln werden erhalten und schonend durchörtert</li> <li>- Freihaltung des Wurzelraumes (Kronentraufe zzgl. 1,5 m) von Baumaschinen, Materialien und Baugruben und Auszäunen von Wurzelbereichen</li> </ul>	Vermeidung erheblicher und nachhaltiger Beeinträchtigungen von Biotopen, Flora, Fauna

Boden und Wasser		
Gefährdung von Boden und Wasser bei Arbeiten im Zuge des Leitungsbauvorhabens	<p><u>V 4 - Einhaltung technischer Standards zum Schutz von Boden- und Wasser</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einhaltung der DIN 18300 (Erdarbeiten), 18915 (Bodenarbeiten) und DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut).</li> <li>- Befahrung bei trockenen Bodenverhältnissen und Vermeidung Bodenverdichtung durch Einsatz geeigneter Technik, ggf. Einsatz von Bodenschutzmatten.</li> <li>- Aushub und Einbau von Boden entsprechend der ursprünglichen Schichtung.</li> <li>- Wiederherstellung ursprünglicher Geländeverhältnisse zum Bauabschluss.</li> <li>- Verwendung biologisch abbaubarer Hydrauliköle in Baumaschinen. Vorhaltung von Adsorptionsmitteln und Auffangbehältern auf der Baustelle.</li> <li>- Einhaltung technischer Standards beim Umgang mit Bohrspülmitteln. Verwendung geeigneter Absaugtechnik und Auffangbehälter. Vermeidung von Spülmittelaustritten auf Bodenoberflächen.</li> </ul>	Vermeidung erheblicher und nachhaltiger Beeinträchtigungen von Boden und Wasser

## 9. Eingriffsregelung

Die Verlegung von Leitungen im Außenbereich sowie außerhalb von Baukörpern und anderweitiger Infrastruktur stellt einen Eingriff nach § 14 BNatSchG ff. dar. Aus diesem Grund ist eine Bilanzierung der Eingriffsfolgen unerlässlich und nach § 30 Nr. 4 LNatSchG ein Ersatzgeld zu zahlen (siehe beigefügtes Formblatt). Die Ausgleichskosten belaufen sich auf knapp 14.000,00 Euro. Leitungsabschnitte in Spülbohrung wurden hier nicht mitkalkuliert.

## 10. Zusammenfassung

Unter Einhaltung der im Plan genannten Maßnahmen und Ziele kann der Bau der Glasfasertrasse im Kreis Coesfeld erfolgen. Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden im möglichen Umfang

vermieden und vermindert. Die Bilanzierung nach der Methode des Landkreises kommt zu einer Ersatzzahlung von rund 14.000,00 Euro.

## 11. Quellen

BArtSchV Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896) in der aktuellen Fassung

BBodschG, Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17.03.1998, BGBl I 1998, 502, in der aktuellen Fassung

Bernotat, D. & Dierschke, V.: Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S., 2021.

Bezirksregierung Münster (Hrsg.): Regionalplan Münsterland, 2014

BK50 Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen; Bodenkarte NRW - Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000, 2017; URL: <https://www.gd.nrw.de> (Abruf: 19.03.2025)

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege ((Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuellen Fassung

LNatSchG: Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der aktuellen Fassung

Garniel, Dr. A. & Mierwald, Dr. U.: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010 (redaktionelle Korrektur Januar 2012)

DIN 18300 Deutsches Institut für Normung (2019): VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Erdarbeiten

DIN 18915 Deutsches Institut für Normung (2002): Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten

DIN 18920 Deutsches Institut für Normung (2002): Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

DIN 19731 Deutsches Institut für Normung (2023): Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial und Baggeregut

ELWAS-WEB Ministerium für Umwelt Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: ELWAS-WEB – Wasserdaten NRW; URL: [www.elwasweb.nrw.de](http://www.elwasweb.nrw.de) (Abruf: 19.03.2025)

Geoportal NRW Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.); URL: <https://www.geoportal.nrw/?activetab=map> (Abruf: 19.03.2025)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Kreis Coesfeld Abt. 70 Umwelt/Natur- und Bodenschutz (Hrsg.): Landschaftsplan Davensberg-Senden, 2016

Kreis Coesfeld (Hrsg.): Nordkirchen-Herbern, 2002

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen - Karten - Schutzwürdige Biotope (nrw.de); URL: <https://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de> (Abruf: 19.03.2025)

Landesamt für Natur Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV): Geschützte Arten in NRW; URL: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste> (Abruf: 19.03.2025)

Ministerium für Umwelt Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): NRW Umweltdaten vor Ort, URL: [www.uvo.nrw.de](http://www.uvo.nrw.de) (Abruf: 19.03.2025)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)

R SBB Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Hrsg.): Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, 2023

Anhang:

Anhang 1: Bestandskarte (beiliegend)

## Fragebogen Leitungsverlegung

1. Liegt die Leitung im Außenbereich? 

ja	nein
x	
- 1.1 Gesamtlänge der Leitung im Außenbereich in m 14979,00 m Länge
- 1.1.1 Länge der Leitung außerhalb des Straßenbaukörpers \_\_\_\_\_ m Länge
- 1.1.2 Länge der Leitung innerhalb des Straßenbaukörpers? \_\_\_\_\_ m Länge
- 1.2 wenn innerhalb des Straßenbaukörpers, auf wie viel m Länge sind Bäume betroffen und erheblich geschädigt? \_\_\_\_\_ m Länge
- 1.3 Trassenbreite einschl. Arbeits- bzw. Bodenlagerbereich? 0,3 m Breite

2. Ist ein Schutzgebiet betroffen? 

ja	nein
x	
- Die Schutzgebiete entnehmen Sie bitte dem eingereichten LBP Seite 8 - 10, dort sind alle aufgeführt, Geschäftszeichen: 2024-0821
- wenn ja, Naturschutzgebiet? 

ja	nein
x	

 Name: \_\_\_\_\_
- wenn ja, Landschaftsschutzgebiet? 

ja	nein
x	

 Name: \_\_\_\_\_
- wenn ja, FFH-/Vogelschutzgebiet? 

ja	nein
x	

 Name: Wälder Nordkirchen und Davert
- Ist ein Biotop betroffen? 

	x
--	---
- Artenschutz betroffen? 

	x
--	---

### Für den Fall, dass ein Schutzgebiet betroffen ist, wird hiermit der erforderliche Antrag auf Ausnahme/Befreiung gestellt.

4. Ist ein Gewässer betroffen? 

	x
--	---
- Beteiligung der Unteren Wasserbehörde? 

	x
--	---
4. Wie ist Ausgleich / Ersatz geplant?
- 4.1 Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen in Form von Anpflanzungen (z.B. m<sup>2</sup> Hecke/  
m<sup>2</sup> Obstwiese / St. Bäume o.ä. \_\_\_\_\_
- 4.2 Ökokonto nach Biotopwertverfahren des Kreises Coesfeld  
Berechnung: \_\_\_\_\_ Punkte
- 4.3 Ersatzgeld?  
Berechnung: m Länge x m Breite Eingriffsfläche (s.oben) x 12,5 € x 0,25  
Berechnung: 14.042,81 Euro
- oder  
50 € pro Hausanschluss bei Glasfaser  
Berechnung: \_\_\_\_\_

Ort, Datum

Berlin, 27.05.2025

Unterschrift

